

Das Erbe schützen

Stiftungen ermöglichen dem Stifter, einen von ihm bestimmten Zweck dauerhaft zu verwirklichen – über sein eigenes Wirken und Leben hinaus. Welche Einsatzmöglichkeiten **Familienstiftungen** für die Regelung der Unternehmensnachfolge bieten, beschreibt Rechtsanwältin Claudia Riesner.

Vom Fehlen eines geeigneten Nachfolgers über die dauerhafte Sicherung des Unternehmens bis hin zur Förderung des Gemeinwohls reichen die Gründe für eine Stiftungslösung.

Während ein vom Erblasser angeordneter Aufschub der Auseinandersetzung zeitlich befristet ist und auch eine Testamentsvollstreckung nicht über mehr als ein bis zwei Generationen funktioniert, kann mit einer Stiftung das Vermögen wirkungsvoll und auf Dauer zum Wohle der Erben zusammengehalten werden. Die gemeinnützige Stiftung selbst ist – sofern kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt – von allen Steuern befreit, es fällt vor allem keine Erbschaftsteuer an.

DER PARAGRAFENDSCHUNDEL

Das Stiftungsrecht existiert in Deutschland gleich in 17-facher Ausfertigung: Neben den stiftungsrechtlichen Regelungen in den §§ 80 ff. im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), die in ganz Deutschland gelten, ist das Stiftungsrecht nämlich auch landesrechtlich kodifiziert. Jedes der 16 Bundesländer hat somit sein eigenes Stiftungsgesetz. Welches Stiftungsrecht im Einzelfall zur Anwendung kommt, hängt vom Sitz der jeweiligen Stiftung ab.



Das Einbringen von Gesellschaftsanteilen in eine Familienstiftung ist ein Gestaltungsmittel für die Zukunftssicherung.

Claudia Riesner,
Rechtsanwältin, Fachanwältin
für Erbrecht, ADSR Rechts-
anwalts-gesellschaft

BEISPIEL FAMILIENSTIFTUNG

Findet sich unter den direkten Nachkommen kein geeigneter Nachfolger, bietet sich die Gründung einer Familienstiftung an, um den Zusammenhalt der Familie und des Vermögens zu gewährleisten.

Die Familienstiftung ist eine Stiftung, die dauerhaft dem Wohl der Familie dient. Sie verfolgt einen wirtschaftlichen Zweck und ist deshalb im Gegensatz zu anderen Stiftungsformen nicht gemeinnützig. Die Begünstigten der Stiftung, auch Destinatäre genannt, stehen in einem familiären

oder verwandtschaftlichen Verhältnis zum Stifter. Sie können Zuwendungen aus den laufenden Erträgen des Stiftungsvermögens, etwa Mieten, Kapitalerträge oder Unternehmensgewinne, erhalten.

Das Einbringen von Gesellschaftsanteilen in eine Familienstiftung ist ein Gestaltungsmittel für die Zukunftssicherung größerer mittelständischer Unternehmen. Sie schützt das Unternehmen gegen eine Zersplitterung der Beteiligungsstruktur und Liquiditätsabflüsse, die aus vielfältigen Gründen zu befürchten sind. Weiterhin bezweckt der Stifter oftmals einen Schutz des Familienvermögens vor Risiken aus der Sphäre einzelner Familienmitglieder. Dazu zählen insbesondere gü-

terrechtliche Ausgleichsansprüche im Fall einer Scheidung eines Familienmitglieds, Pflichtteils- oder Pflichtteilsergänzungsansprüche gegen den Nachlass eines Familienmitglieds oder auch der Zugriff von Privatgläubigern einzelner Familienmitglieder. Die Stiftung ermöglicht es schließlich nicht zuletzt, für die Familie dauerhaft eine Struktur zu etablieren, die eine professionelle Verwaltung des Familienvermögens gewährleistet und die nachfolgenden Generationen dann sukzessive an das Familienvermögen heranführt.

ASPEKTE DER GESTALTUNG

Der Unternehmer kann eine Familienstiftung zu Lebzeiten oder von Todes wegen als Rechtsnachfolger einsetzen. Die Errichtung der Stiftung erfolgt zivilrechtlich auf der Grundlage der §§ 80 ff. BGB und bedarf der staatlichen Anerkennung durch die jeweilige Landesstiftungsbehörde.

Besondere Beachtung sollte der Besetzung des Stiftungsvorstandes durch Familienvertreter oder externe Personen sowie der Stimmverteilung zwischen diesen gewidmet werden. Zusätzlich ist die



ILLUSTRATION: NIELS SCHRÖDER

Einschaltung eines Überwachungsorgans ratsam, das Kontroll- und Informationsrechte gegenüber dem Vorstand hat und ausscheidende Vorstandsmitglieder im Zweifel auch neu besetzen kann. Letztlich muss über die Einrichtung eines Basisorgans für die Stifterfamilie und über die Einflussrechte des Stifters oder den Vorbehalt von Sonderrechten für den Stifter entschieden werden.

Hinsichtlich des Stiftungsvermögens stehen regelmäßig die Auswahl der geeigneten Stiftungsvermögenswerte sowie die Steuerfolgen bei der Übertragung auf die Familienstiftung im Fokus. Es ist ein Vermögenserhaltungskonzept zu erstellen, das unter anderem die Grundsätze der Vermögensverwaltung, die Anlagerichtlinien und den Umgang mit besonderen Vermögensgegenständen – beispielsweise Kunstwerken oder dem Familienwohnsitz – beinhaltet.

Letztlich sind der Kreis der begünstigten Destinatäre (Familienmitglieder) zu definieren und verbindliche Vorgaben für den Gegenstand und den Umfang der Stiftungsleistung zu machen.

SONDERFALL: DIE GEMEINNÜTZIGE FAMILIENSTIFTUNG

Der Begriff »gemeinnützige Stiftung« meint im Wesentlichen Stiftungen, die im Sinne der Abgabenordnung steuerbegünstigt sind, also gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke verfolgen. Diese sind von der Schenkung- und Erbschaftsteuer sowie für die laufenden Einkünfte in der Regel von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit.

Mittel solcher Stiftungen dürfen nur für satzungsgemäße »gemeinnützige« Zwecke verwendet werden. Die Unterstützung der eigenen Familie ist kein steuerbegünstigter Zweck in diesem Sinne und stellt generell einen Verstoß gegen das Gemeinnützigkeitsrecht da.

Eine Ausnahme beinhaltet die Abgabenordnung. Eine gemeinnützige Stiftung kann unter engen Voraussetzungen bis zu ein Drittel ihres Einkommens dafür verwenden, den Stifter und seine Angehörigen zu unterhalten.

Die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung und die wirtschaftliche Unterstützung der eigenen Familie sind unter gewissen Voraussetzungen realisierbar.

Wünschen Sie weitere Informationen zu diesem Thema? Wenden Sie sich gern an die ADSR Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, New-York-Ring 6, 22297 Hamburg

☎ 040 63305-8910
☎ 040 63305-98920
@ claudia.riesner@adsr-recht.de
🌐 www.adsr-recht.de

ADSR

Was zählt, ist Ihr Recht.